

Satzung der

**Deutschen Jugendkraft-
Landesgemeinschaft Berlin e.V.**

Fassung vom 8.3.2008



PRÄAMBEL

In dem Bewusstsein,

dass der Mensch im Mittelpunkt steht, dass der Sport Menschen besonders anspricht und unser vielfältiges Sportangebot ein geeignetes Mittel zur Zusammenführung von Menschen aus verschiedenen Kulturen und sozialen Schichten darstellt;

in dem Wissen,

dass unsere Mitglieder, Trainer und Betreuer eine besondere Vorbildfunktion im sportlich-freundschaftlichen Verhalten im Hinblick auf eine gesunde Lebensweise, einen friedlichen Umgang miteinander und auf die Verständigung zwischen Menschen verschiedener Herkunft und verschiedenen Glaubens haben;

in der Absicht und Überzeugung,

als katholischer Sportverband in ökumenischer Offenheit besondere Aufgaben wahrzunehmen,

verstehen wir den Sport als geeignetes Mittel zur Erziehung junger Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung.

Alle Menschen werden von uns sportlich betreut, angeleitet und integriert.

Wir wollen vermitteln,

dass sportlicher Erfolg nur dann als solcher gilt, wenn er unter Beachtung der sportlichen und menschlichen Fairness, der Gesundheit und der Gleichheit aller im ehrlichen sportlichen Vergleich errungen wird.

Wir distanzieren uns

von Gewalt, Drogenmissbrauch, Bevormundung und Kommerzialisierung.

Wir propagieren

Fairness, Toleranz, Gemeinschaft, Vertrauen, Verständnis, Kameradschaft und Hilfsbereitschaft, um bei Sport, Spiel und Bewegung den Nächsten zu achten.

Deshalb verpflichten sich

alle Verantwortlichen, die Verständigung zwischen den verschiedenen Gruppen im Sinne einer harmonischen Gemeinschaft zu fördern. Niemand darf aufgrund seiner Herkunft, Nationalität, Religion oder wegen seines Geschlechts diskriminiert werden.

Diese Verpflichtung setzen die Verantwortlichen auch gegenüber Nichtmitgliedern, wie z.B. Zuschauern um.

Satzung der „Deutschen Jugendkraft-Landesgemeinschaft Berlin e.V. (Diözesan- und Landesverband)“

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Schreibweise gewählt.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsche Jugendkraft-Landesgemeinschaft Berlin e.V. (Diözesan- und Landesverband)“, im Folgenden DJK-Berlin genannt.

Der Sitz der DJK-Berlin ist Berlin.

Die DJK-Berlin ist im Vereinsregister in Berlin eingetragen.

Sie ist der katholische Dachverband für Sport in der Erzdiözese Berlin.

Sie ist Mitglied im DJK-Sportverband e.V. (Bundesverband) mit Sitz in Düsseldorf und Mitglied im Landessportbund Berlin.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

(1) Die DJK-Berlin verfolgt ausschließlich und im Falle des Satzes 1a) unmittelbar, im Falle des Satzes 1b) mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck der DJK-Berlin ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Federführende oder mitverantwortliche Durchführung von Sportveranstaltungen, Bereicherung von Veranstaltungen mit Sportangeboten, Koordination der Zusammenarbeit und gemeinsamer Sportveranstaltungen der Mitgliedsvereine.

b) Die Vertretung und Koordinierung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere mit Hilfe folgender Tätigkeiten:

- Vertretung, ohne einen Alleinvertretungsanspruch, aller Mitgliedsvereine gegenüber dem Senat, Landessportbund Berlin e.V., der Erzdiözese Berlin und anderer Gruppen, nicht jedoch gegenüber den Fachverbänden.
- Öffentlichkeitsarbeit bei Bürgern und in den Medien, um die Interessen der Mitgliedsvereine darzustellen und um Verständnis für den Sport zu erwirken.
- Unterstützung der Mitgliedsvereine bei Anträgen im Zusammenhang mit der Ausübung des Sportbetriebs, wie der Vergabe von Sportstätten, der Förderung des Sportstättenbaus sowie von Fördermitteln u.ä.
- Unterstützung des Leistungs- und Breitensports in Zusammenarbeit mit den Vereinen und dem Landessportbund Berlin e.V. unter besonderer Beachtung der sportethischen Grundsätze.

(2) Die DJK-Berlin ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der DJK-Berlin dürfen nur für die Förderung des Sports und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der DJK-Berlin. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der DJK-Berlin fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder der Organe der DJK-Berlin erhalten keine Zuwendungen aus Verbandsmitteln. Sie üben ihre Tätigkeit ehren-

amtlich und unentgeltlich aus. Aufwendungen, die im Interesse der DJK-Berlin gemacht werden, können erstattet werden.

(4) Die DJK Berlin wahrt parteipolitische Neutralität. Sie räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz aus christlicher Überzeugung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der DJK-Berlin sind:

- a) die DJK-Vereine, die sich ihr unter Anerkennung der Satzung der DJK-Berlin angeschlossen haben. Sie erwerben durch die Mitgliedschaft in der DJK-Berlin auch die Mitgliedschaft im DJK-Sportverband e.V. (Bundesverband);
- b) natürliche Personen, die die Ziele und Aufgaben der DJK-Berlin fördern möchten;
- c) außerordentliche Mitglieder, zum Beispiel Verbände und Einrichtungen, die eine dauernde Zusammenarbeit mit der DJK-Berlin eingehen.

(2) Aufnahme

Die Aufnahme in die DJK-Berlin erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Austritt

Der Austritt eines Mitglieds aus der DJK-Berlin kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt aus der Deutschen Jugendkraft-Landesgemeinschaft Berlin e.V. (Diözesan- und Landesverband)" einberufenen Versammlung des satzungsgemäß zuständigen Organs beschlossen werden. Zu dieser Sitzung ist der Vorstand der DJK-Berlin einzuladen.

Der Austrittsbeschluss ist der DJK-Berlin unter Übersendung eines Auszuges aus dem Protokoll mitzuteilen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen wirksam am Ende des Kalenderjahres. Die DJK-Berlin teilt den Austritt des Mitglieds dem DJK-Sportverband e.V. (Bundesverband) mit.

Der Austritt natürlicher Personen und außerordentlicher Mitglieder aus der DJK-Berlin erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

(4) Ausschluss

Der Ausschluss aus der DJK-Berlin und ggf. damit die Aberkennung des DJK-Namens für das Mitglied und all seine Gliederungen kann durch die DJK-Berlin erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung der DJK-Berlin wesentlich widerspricht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Beschwerde zulässig, über die der Landesausschuss entscheidet.

Für die Beschlüsse ist in beiden Fällen eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(5) Pflichten

Die Mitglieder der DJK-Berlin haben die Verpflichtung:

- a) den Verein entsprechend der Satzung und den Ordnungen der DJK-Berlin zu führen;
- b) die Beschlüsse der Organe der DJK-Berlin auszuführen;
- c) am Sport- und Gemeinschaftsleben des DJK aktiv teilzunehmen;
- d) Delegierte in die DJK-Verbandsorgane zu entsenden, um dadurch an der Willensbildung der DJK-Berlin mitzuwirken;
- e) die Ziele und Aufgaben der DJK auf Vereinsebene umzusetzen;
- f) die Mitgliedsbeiträge termingerecht an die DJK-Berlin zu leisten;
- g) grundsätzlich die Bezeichnung „DJK“ im Vereinsnamen zu führen.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Umlagen dürfen das 2-fache des Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung (Diözesantag)
- b) Landesausschuss
- c) Vorstand

Die Geschlechter sollen in den Organen paritätisch vertreten sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DJK-Berlin.

Mitglieder dieser Versammlung sind

- a) die Delegierten der Mitgliedsvereine
- b) die Mitglieder des Vorstandes
- c) natürliche Personen gemäß §3 Absatz 1 Buchstabe b)
- d) außerordentliche Mitglieder gemäß §3 Absatz 1 Buchstabe c)

Die Delegierten ergeben sich aus folgendem Schlüssel:

Vereinsmitglieder		Delegierte	
bis	100		1
ab	101	bis 200	2
ab	201	bis 300	3
ab	301	bis 400	4
ab	401	bis 500	5
pro weitere angefangene 100 Mitglieder je ein weiterer Delegierter			

Die Mitgliederversammlung schlägt vor, entscheidet und beschließt über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten, die die DJK-Berlin insgesamt betreffen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer für 2 Jahre;
- b) Beratung und Beschlüsse über die Jahresrechnung;
- c) Entgegennahme des schriftlichen Berichtes der gewählten Kassenprüfer;
- d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Finanzreferenten;
- e) Verabschiedung des Haushaltsplans;
- f) Beschluss über Anträge zu Änderungen der Satzung der DJK-Berlin.

(2) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im 1. Quartal eines Jahres statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DJK-Berlin sie erfordert oder wenn sie von einem Drittel der Delegierten oder einem Drittel der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe der Veranlassung beim Vorstand beantragt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen.

(5) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied
- b) vom Vorstand

Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand der DJK-Berlin eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes anwesende Mitglied der Versammlung hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Mitglieder gemäß §3 Absatz 1 Buchstaben b) und c) haben lediglich beratende Stimme.

(8) Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der DJK-Berlin kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden.

(9) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

§ 8 Landesausschuss

(1) Dem Landesausschuss der DJK-Berlin gehören an:

- a) je ein von jedem DJK-Mitgliedsverein autorisierter Vertreter;
- b) die Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Landesausschuss ist das beschließende Organ der DJK-Berlin, das für alle Aufgaben zuständig ist, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung (Diözesantag) vorbehalten sind.

Dies sind insbesondere:

- a) die Kommissarische Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern;
- b) Beschlussfassung über Beschwerden über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 4 ;
- c) Beschlussfassung über Anträge zur Änderung von Ordnungen der DJK-Berlin;
- d) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- e) Beschlussfassung über den jährlichen Arbeitsplan.

(3) Der Landesausschuss findet grundsätzlich einmal jährlich im 4. Quartal eines Jahres statt.

(4) Eine außerordentliche Landesausschusssitzung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn sie von einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Veranlassung beim Vorstand beantragt wird.

(5) Die Landesausschusssitzung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen.

(6) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied
- b) vom Vorstand

Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor der Landesausschusssitzung schriftlich beim Vorstand der DJK-Berlin eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Landesausschusssitzung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.

(7) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(8) Der Landesausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied der Versammlung hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 9 Vorstand

(1) Dem Vorstand der DJK-Berlin gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der 1. stellvertretende Vorsitzende
- c) der 2. stellvertretende Vorsitzende
- d) der Geistlichen Beirat
- e) der Sportreferent
- f) der Finanzreferent
- g) der Jugendreferent

- h) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- i) der Schriftführer

(2) Für die Wahl des Vorstandes gilt der § 7 Absatz 7 entsprechend.

Der Vorstand tagt bei Bedarf und ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Der Vorstand leitet die DJK-Berlin entsprechend der ihm durch die Satzung übertragenden Aufgaben; er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Landesausschusses gebunden. Er nimmt außerdem Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Landesausschuss vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- a) die Durchführung von Schulungskursen und Veranstaltungen;
- b) das Beachten der Einhaltung der DJK-Satzung und der Ordnungen durch die Mitgliedsvereine und die Pflege von Geist und Tradition der DJK;
- c) das Halten der Verbindung zum DJK-Sportverband e.V. (Bundesverband), das Arbeiten an den gemeinsamen Aufgaben und das Sorgetragen für die Durchführung der Beschlüsse des DJK-Sportverbandes e.V. (Bundesverband);
- d) die Einberufung zeitlich befristete Ausschüsse bei Bedarf.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des

Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

(5) Der Vorsitzende ist für die Leitung der DJK-Berlin verantwortlich. Er beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie. Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(6) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten die DJK-Berlin gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Sie sind jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der erste Stellvertreter nur vertretungs- und zeichnungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist, und dass der zweite Stellvertreter nur vertretungs- und zeichnungsberechtigt ist wenn der erste Stellvertreter verhindert ist.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen der DJK-Berlin, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 17.2.1984, geändert am 31.3.2003, geändert am 11.3.2005, durch die Mitgliederversammlung der DJK Landesgemeinschaft Berlin e.V. beschlossen und am 8.3.2008 geändert und neu gefasst.

Sie tritt in Kraft nach Eintragung beim Amtsgericht.